



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Geißler (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Informationsfreiheitsgesetz

1. Trifft es nach den Erkenntnissen der Landesregierung zu, dass Anträge auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz gestellt wurden
 - a) durch Funktionsträger, Mitglieder oder im Auftrag der Scientology-Organisation oder ihrer Unterorganisationen, (vergl. Berichterstattung in der "Welt" vom 23.03.2000 und den "Kieler Nachrichten" vom 05.04.2000)
 - b) durch Funktionsträger, Mitglieder oder im Auftrag von Organisationen, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines der Länder als verfassungsfeindlich eingestuft werden.

- a) Ja, die Scientology-Kirche Deutschland e.V. - das Menschenrechtsbüro München hat am 07.03.2000 Anträge auf Akteneinsicht gestellt. Die Antragstellerin bittet um

Akteneinsicht zu den Themen Scientology-Kirche, Scientology-Church bzw. Scientology sowie Psychogruppen und Sekten.

b) Entsprechende Anträge liegen nicht vor.

2. Welche Informationen wurden ggf. im einzelnen den jeweiligen Antragstellern zur Verfügung gestellt?

Bisher wurden noch keine Informationen zur Verfügung gestellt.

Die Antragstellerin wurde aufgefordert, ihre Anträge zu präzisieren.

Ferner wurde ihr von dem jeweils zuständigen Ressort mitgeteilt, dass wegen der Komplexität der Informationen und der zu treffenden Vorkehrungen nach § 15 IFG-SH (Trennungsprinzip) die Monatsfrist nach § 7 IFG nicht eingehalten werden könne und sie daher auf zwei Monate verlängert werde.

3. In welchen Fällen wurde ggf. jeweils der Antrag auf Zugang zu Informationen abgelehnt mit der Begründung

a) des Schutzes öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung (§ 9 IGF-SH),

b) des Schutzes des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses (§ 10 IGF-SH),

c) des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 11 IGF-SH),

d) des Schutzes personenbezogener Daten (§ 12 IGF-SH)?

Bislang wurde kein Antrag abgelehnt.

Im übrigen siehe Antwort zu Frage 2.